OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603946/6/Py/PP

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D C, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. August 2020, GZ: VStV/918301251759/2018, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. April 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2020, GZ: VStV/918301251759/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 02.09.2018, 18:55 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben das angeführte Fahrzeug im Bereich des Verbotszeichens "Halten und Parken verboten" abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
--

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 50,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde auf die dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren. Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass weder strafmildernde noch erschwerende Umstände vorliegen und von einem Einkommen in Höhe von

1.000 Euro monatlich, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde die er zusammengefasst damit begründet, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass er an diesem Tag dort geparkt hat und um entsprechende Beweise ersucht.

3. Mit Schreiben vom 8. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. April 2021. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung, der Bf teilte mit E-Mail vom 7. April 2021 mit, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Zum Verhandlungstermin ist der Bf in weiterer Folge nicht erschienen. Die Verhandlung wurde daher in seiner Abwesenheit durchgeführt. Als Zeuge wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung das anzeigende Organ der Straßenaufsicht befragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 2. September 2018 um 18:55 Uhr hat der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x, im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Stadtpolizeikommando Linz, Polizeiinspektion Kaarstraße vom 2. September 2018, der Stellungnahme des anzeigenden Beamten im Verfahren vor der belangten Behörde vom 19. Oktober 2018 sowie dessen Aussage im Rahmen der öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20. April 2021. Für das Landesverwaltungsgericht bestehen keine Zweifel an den Angaben des Polizeibeamten in der verfahrensgegenständlichen Anzeige. Der Bf zog in seiner Beschwerde zwar den ihm zur Last gelegten Sachverhalt in Zweifel, trotzdem machte er von der im Beschwerdeverfahren eingeräumten Möglichkeit, im Rahmen der mündlichen Verhandlung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken, keinen Gebrauch.

Im Ergebnis geht das Landesverwaltungsgericht daher davon aus, dass es sich bei den Beschwerdeangaben des Bf um eine reine Schutzbehauptung handelt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen, im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 lauten:

„§ 24
Halte- und Parkverbote

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b,
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[...]“

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist für das Landesverwaltungsgericht sowohl der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als auch die subjektive Tatseite im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG als erwiesen anzusehen.

Hinsichtlich der von der belangten Behörde verhängten Strafhöhe, die sich ohnehin im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt, wurden vom Bf keine Einwände erhoben. Auch wenn dem Bf die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens als Milderungsgrund zugutekommt, so ist die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe tat-, wie auch schuldangemessen und erforderlich um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny